



Rohrleitungsreinigung  
 TV-Kanalinspektion

Rohrnetz-Dokumentation  
 Dichtheitsprüfung

Fremdanschlussermittlung  
 Rohr- und Schachtsanierung

ETS Engineering und Tiefbau Sanierung GmbH & Co. KG · Stadtring 3b · D-03042 Cottbus

Telefon 0355/75 65 00 · Fax 0355/ 7 56 50 25  
E-Mail [info@ets-cottbus.de](mailto:info@ets-cottbus.de)  
[www.ets-cottbus.de](http://www.ets-cottbus.de)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen ETS

### I. Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Arbeiten und Leistungen durch uns. Diese Bedingungen gelten auch, wenn der Kunde in seinem Auftragsschreiben auf diese Bedingungen keinen Bezug nimmt oder in irgendeiner Form auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch dann nicht aufgehoben, wenn der Kunde andere oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen vor oder nach unserer Auftragsbestätigung übermittelt.
  2. Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Arbeiten oder Leistungen.
  3. a) Sämtliche Leistungsvereinbarungen müssen in einem Bestell- oder Bestätigungsschreiben schriftlich niedergelegt werden. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter, die die Arbeiten ausführen, sowie mündliche Abmachungen mit diesen Mitarbeitern sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.  
b) Das gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften. Diese müssen auch ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
  4. a) An unsere Angebote sind wir 4 Wochen gebunden.  
b) Sämtliche Angebote sind freibleibend und gelten nur bei umgehender Auftragserteilung.  
c) Der Umfang unserer Arbeiten und Leistungen richtet sich nach den Angaben unserer Auftragsbestätigung. Änderungen behalten wir uns vor, wenn sie aus technischen Gründen oder in Anlehnung an den technischen Fortschritt zweckmäßig erscheinen und unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar sind. Abbildungen und Beschreibungen sowie technische Angaben in Katalogen, Prospekten und sonstigem Werbematerial sind ebenso wie Kostenvoranschläge grundsätzlich unverbindlich.  
d) Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und mit dem Inhalt dieser Auftragsbestätigung zustande und zwar auch dann, wenn uns eine mündliche und schriftliche Bestellung/Auftrag zugeht oder über den Vertragsinhalt mündlich verhandelt wird.
  5. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nicht uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden kann.
  6. Erfüllungsort ist für beide Teile, soweit sich aus der Natur des Leistungsgegenstandes nicht zwingend etwas anderes ergibt, unser Geschäftssitz.
  7. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Gerichtsstand unseres Geschäftssitzes Cottbus. Dieser Gerichtsstand wird auch für den Fall vereinbart,  
a) Dass die im Klageweg in Anspruch nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der deutschen Gesetze verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.
-



Rohrleitungsreinigung  
 TV-Kanalinspektion

Rohrnetz-Dokumentation  
 Dichtheitsprüfung

Fremdanschlussermittlung  
 Rohr- und Schachtsanierung

ETS Engineering und Tiefbau Sanierung GmbH & Co. KG · Stadtring 3b · D-03042 Cottbus

Telefon 0355/75 65 00 · Fax 0355/ 7 56 50 25  
E-Mail [info@ets-cottbus.de](mailto:info@ets-cottbus.de)  
[www.ets-cottbus.de](http://www.ets-cottbus.de)

- b) Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff ZPO) geltend gemacht werden .
8. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
  9. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
  10. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelung getroffen wird, gilt ergänzend die VOB und nachrangig das BGB. Für die Ausführung und Abrechnung von Straßenpressungen/-bohrungen und den unterirdischen Rohrvortrieb gilt insbesondere die DIN 18301 der VOB , Teil C.

## II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich rein netto, im Inland zzgl. der gesetzlichen MWSt. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich gemäß den Sanierungs-, Bautages- oder Reinigungstagesberichten bzw. Tagesprotokollen, die der Kunde insoweit als verbindlich anerkennt, zzgl. der z.Zt. gültigen MWSt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand bzw. nach Aufmaß. Festpreisabsprachen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Massenangaben sind grundsätzlich unverbindlich (sowohl in Angeboten als auch in Auftragsbestätigungen) sofern sie von uns nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert worden sind. Tritt bis zur Auftrags erledigung eine Änderung unserer allgemeinen Kosten ein, so behalten wir uns das Recht vor, Preise entsprechend zu korrigieren, sofern eine Frist von mindestens 4 Monaten nach Vertragsabschluss verstrichen ist.
2. Soweit keine ausdrücklichen Preisabsprachen erfolgt sind, gelten unsere Preislisten. Die Tageseinsatzberechnung beginnt mit dem Eintreffen an der Einsatzstelle und endet nach 8 Std. Einsatzzeit. Ausfall- bzw. Wartezeiten, die wir nicht zu vertreten haben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Falls nicht ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung anders vereinbart, sind die Rechnungsbeträge sofort mit Rechnungserteilung fällig. Skontobeträge müssen ausdrücklich vereinbart werden. Verträge mit ausländischen Kunden sind nur gegen Vorlage eines bankbestätigten unkündbaren Akkreditives für uns gültig und verbindlich.
4. Soweit Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel angenommen werden, geschieht dies nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen; die Annahme, Weitergabe und Prolongation gilt nicht als Erfüllung.
5. Unsere Mitarbeiter sind nicht zu einem Inkasso berechtigt.
6. Gegen unseren Anspruch kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die Gegenforderungen des Kunden unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht aus einem anderen oder früheren Geschäft mit dem Kunden ist ausgeschlossen.
7. Bei Verzug ist der Kunde verpflichtet, Zinsen in Höhe von 2% über dem Landeszentralbank-Diskont zu zahlen. Darüber hinaus wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass der Kunde einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, oder seine Zahlungen einstellt oder falls uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. In all diesen Fällen sind wir darüber hinaus berechtigt, unsere Arbeiten und Leistungen bis zu deren Vorauszahlung durch den Kunden einzustellen. Wird eine Vorauszahlung nicht geleistet, so sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.



Rohrleitungsreinigung  
 TV-Kanalinspektion

Rohrnetz-Dokumentation  
 Dichtheitsprüfung

Fremdanschlussermittlung  
 Rohr- und Schachtsanierung

ETS Engineering und Tiefbau Sanierung GmbH & Co. KG · Stadtring 3b · D-03042 Cottbus

Telefon 0355/75 65 00 · Fax 0355/ 7 56 50 25  
E-Mail [info@ets-cottbus.de](mailto:info@ets-cottbus.de)  
[www.ets-cottbus.de](http://www.ets-cottbus.de)

8. Nachträgliche Änderungs- und Sonderwünsche des Kunden, sowie aus technischen Gründen notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Kunden, auch wenn hierüber keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
9. Arbeiten und Leistungen, die wir außerhalb der normalen Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen oder unter besonderen Erschwernissen erbringen, werden mit einem angemessenen Aufschlag berechnet.
10. Wir behalten uns vor, nach Fortschritt unserer Arbeiten angemessene Abschlagszahlungen zu fordern. Der Kunde ist verpflichtet, diese Abschlagszahlungen zu leisten. Sofern eine Abschlagszahlung nicht geleistet wird, sind wir berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen und sodann gemäß Ziffer IV dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verfahren.
11. Eine Kanalrohruntersuchung kann nur in zuvor einwandfrei gereinigten Abwasserkanälen jedoch mit geringer Wasserführung erfolgen, wobei die Reinigung nicht in unseren Leistungen eingeschlossen ist.

### III. Ausführung

1. Eine vereinbarte Ausführungsfrist bzw. ein Leistungs-/Liefertermin für unsere Arbeiten und Leistungen beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und mit der endgültigen Einigung über die genaue Ausführungsart und den Leistungs-/Lieferumfang. Wird von dem Kunden nachträglich eine geänderte Ausführung verlangt, so wird die Ausführungsfrist bzw. der Leistungs-/Liefertermin bis zum Tag der endgültigen Verständigung unterbrochen und ggfls. um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert. Fristen und Termine müssen grundsätzlich schriftlich vereinbart werden.
2. Von uns genannte Ausführungsfristen und Leistungs-/Liefertermine sind nur annähernd angegeben und unverbindlich. Der Kunde hat das Recht, uns bei Verzögerungen eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird unsere Leistung auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist erbracht, so kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Bei unverschuldetem Unvermögen unsererseits sowie bei höherer Gewalt entfällt das Rücktrittsrecht. Die Ausführungsfrist bzw. der Leistungs-/Liefertermin verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer oder unverschuldeter Hindernisse, soweit diese Hindernisse auf unsere Leistung von erheblichen Einfluss sind. Solche Hindernisse sind dem Kunden mitzuteilen. Streik, auch bei unseren Erfüllungsgehilfen, gilt als höhere Gewalt. Auch im Streikfalle verlängern sich somit die vereinbarten Fristen und Termine entsprechend.
3. Verzögern sich unsere Arbeiten oder Leistungen bzw. Lieferungen durch ein Verschulden des Kunden, so sind die uns hierdurch erwachsenden Kosten, insbesondere auch die Wartezeit unserer Mitarbeiter und sonstige Mehrkosten, von dem Kunden zusätzlich zu vergüten.
4. Schadensansprüche des Kunden wegen von uns zu vertretender Verzögerungen können nur geltend gemacht werden, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung gemacht werden kann. Außer in den vorstehenden Fällen sind die Schadensersatzansprüche des Kunden außerdem auf den unmittelbaren Schaden beschränkt. Über die vorstehende Regelung hinaus kann der Kunden keinen Schadensersatz geltend machen.
5. Unsere Angaben über technische Daten und die Ausführungsart sind nur als annähernd zu betrachten. Der Kunde kann hieraus keinerlei Rechte herleiten.



Rohrleitungsreinigung  
 TV-Kanalinspektion

Rohrnetz-Dokumentation  
 Dichtheitsprüfung

Fremdanschlussermittlung  
 Rohr- und Schachtsanierung

ETS Engineering und Tiefbau Sanierung GmbH & Co. KG · Stadtring 3b · D-03042 Cottbus

Telefon 0355/75 65 00 · Fax 0355/ 7 56 50 25  
E-Mail [info@ets-cottbus.de](mailto:info@ets-cottbus.de)  
[www.ets-cottbus.de](http://www.ets-cottbus.de)

6. Wir behalten uns vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, falls unsere Leistungen /Lieferungen durch unvorhergesehene Umstände unmöglich oder unverhältnismäßig erschwert werden. Dasselbe gilt, wenn sich vor oder während der Ausführung unserer Arbeiten herausstellt, dass die Endpreise aus unseren Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen wesentlich überschritten werden und der Kunde trotz Aufforderung durch uns nicht bereit ist, diesen erhöhten Kosten ausdrücklich und schriftlich zuzustimmen.

#### IV. Verpflichtung des Kunden

Kommt der Kunde mit seinen Verpflichtungen – insbesondere mit Mitwirkungspflichten und Zahlungspflichten einschließlich Abschlagszahlungen oder eventl. Vorschusspflicht – in Verzug, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzten Fall sind wir berechtigt, entweder unter Ausschluss der Geltendmachung des höheren Schadens ohne Nachweis 15% des vereinbarten Entgeltes als Entschädigung oder den tatsächlichen Schaden zu fordern. Die Entschädigung kann nicht bzw. nicht in voller Höhe verlangt werden, wenn der Kunde den Nachweis führt, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als unsere Pauschale ist. Einer Entschädigung entsprechend der vorstehenden Regelung wird auch dann geschuldet, wenn der Kunde vor Beginn der Arbeiten aus Gründen, die er zu vertreten hat oder die in seinem Risikobereich liegen, vom Vertrag zurücktritt.

Bei Kündigungen nach Beginn der Arbeiten ist der Kunde verpflichtet, die bereits erbrachten Leistungen nach den getroffenen Preisabsprachen oder nach unseren Preisabsprachen oder nach unseren Preislisten zu bezahlen. Hinsichtlich der Arbeiten, die nicht zur Durchführung kommen, gilt der vorstehende Absatz entsprechend.

Der Kunde ist verpflichtet, die täglichen Sanierungs-, Bautages- und Reinigungstagesberichte sowie Tagesprotokolle und evtl. zusätzlich von uns verlangte Abnahmeprotokolle zu unterzeichnen. An der Baustelle anwesende Mitarbeiter des Kunden gelten unwiderruflich als bevollmächtigt, diese Unterschriften zu leisten. Bei einer Verweigerung der Unterschrift sind wir berechtigt, die Arbeiten sofort abzubrechen und den vollen Werklohn abzgl. Der ersparten Aufwendungen zu fordern.

#### V. Kostenvoranschläge/ Angebote

Kostenvoranschläge und Angebote sind grundsätzlich unverbindlich. Es gilt sich im Laufe der Durchführung unserer Arbeiten die Notwendigkeit, weitere Arbeiten vorzunehmen oder weitere Leistungen zu erbringen. Die ursprünglich nicht vorgesehen oder notwendig waren, so sind wir berechtigt, diese Arbeiten ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Kunden durchzuführen, wenn die Mehrkosten 20% des geschätzten Gesamtkostenaufwandes nicht übersteigen. Soweit die Mehrkosten 20% des geschätzten Gesamtkostenaufwandes übersteigen, sind wir berechtigt, die schriftliche Zustimmung des Kunden zu fordern. Sofern diese Zustimmung verweigert wird, sind wir berechtigt, die weitere Ausführung der Arbeiten abzulehnen und die bisherigen Leistungen entsprechend unserem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder unseren Preislisten abzurechnen. Sofern in dem letztgenannten Fall die schriftliche Zustimmung des Kunden nicht gefordert worden ist, erfolgt die Abrechnung gleichwohl nach tatsächlichem Aufwand bzw. nach Aufmaß.

#### VI. Übernahme von Mitarbeitern / Personal

Eine Übernahme liegt vor, wenn der Auftraggeber oder ein ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Projektbearbeitung oder innerhalb von sechs Monaten nach Projektende mit den Mitarbeitern der ETS GmbH & Co. KG ein Arbeitsverhältnis eingeht.





Rohrleitungsreinigung  
 TV-Kanalinspektion

Rohrnetz-Dokumentation  
 Dichtheitsprüfung

Fremdanschlussermittlung  
 Rohr- und Schachtsanierung

ETS Engineering und Tiefbau Sanierung GmbH & Co. KG · Stadtring 3b · D-03042 Cottbus

Telefon 0355/75 65 00 · Fax 0355/ 7 56 50 25  
E-Mail [info@ets-cottbus.de](mailto:info@ets-cottbus.de)  
[www.ets-cottbus.de](http://www.ets-cottbus.de)

In diesem Fall beträgt die Übernahme provision 35.000,00 €/Mitarbeiter welche der Auftraggeber an die ETS GmbH & Co. KG zu entrichten hat.

## VII. Gewährleistung

Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen nach unseren betriebsbedingten Möglichkeiten. Wir übernehmen eine Gewähr nur im Rahmen und im Umfang des uns erteilten Auftrages, wie er sich aus dem Angebot in Verbindung mit der Auftragsbestätigung ergibt. Eine vollständige Sanierung des gesamten Kanalnetzes und sämtlichen Undichtigkeiten wird von uns in keinem Fall geschuldet. Wir übernehmen eine Gewähr nur für die ordnungsgemäße Anwendung und Ausführung des angebotenen Sanierungsverfahrens entsprechend dem speziellen Schadensbild.

Die Abnahme unserer Arbeiten erfolgt durch die Unterzeichnung der täglichen Berichte. Es handelt sich jeweils um Teilabnahmen. Eine Gesamtabnahme nach Abschluss unserer Arbeiten ist weder vorgesehen noch notwendig, sie kann jedoch von uns gefordert werden. Angestellte des Kunden, die in dessen Auftrag auf der Baustelle zugegen sind, gelten uns gegenüber unwiderruflich als für diese Teilabnahmen bevollmächtigt.

Bei Abdichtungsarbeiten an Schäden mit Längsrissen oder Schäden mit Scherbenbildung übernehmen wir für die statistische Festigkeit der Rohre keine Gewähr. Soweit die zu sanierende Anlage uns nicht bekannte oder zuvor mitgeteilte bauliche Mängel aufweist, auf die sich unsere Sanierung nicht bezieht, trifft uns keinerlei Haftung. Für uns besteht insoweit auch keine Untersuchungspflicht. Der Kunde schuldet in diesen Fällen das volle Entgelt für die geleisteten Arbeiten. Außerdem stehen uns Schadensersatzansprüche zu soweit die benutzten Gerätschaften infolge der baulichen Mängel beschädigt werden. Dasselbe gilt für uns nicht bekannte oder mitgeteilte Fremdkörper im Kanal.

Bei Sanierungsarbeiten richten sich die Gewährleistungsfristen ausschließlich nach der VOB.

Die Bestimmungen der VOB gelten im Übrigen allgemein für die Gewährleistung, sofern sich aus den vorstehenden und nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Ein Anspruch auf Wandlung, Minderung oder Kostenerstattung gemäß § 633 Abs. 3 BGB besteht nicht, es sei denn, dass wir nicht in der Lage sind, den Mangel zu beheben. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, von den vorstehend angeführten gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so beschränkt sich unsere Gewährleistung, soweit es um die Leistungen eines Subunternehmers geht, darauf, unsere Ansprüche gegen diesen Subunternehmer wegen etwaiger Mängel abzutreten und den Kunden auf direkte Geltendmachung dieser Ansprüche zu verweisen.

Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens wird nicht gewährt, soweit nicht uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden kann. Die Schadensersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.

Die Gewährleistung erlischt, sofern unsere Arbeiten oder Leistungen von fremder Hand verändert worden sind. Dasselbe gilt für nicht sach- und fachgemäße Behandlung und Beanspruchung.

Bei offensichtlichen Mängeln werden Gewährleistungsansprüche nur berücksichtigt, wenn die Mängel sofort bei Abnahme bei uns oder unserem zuständigen Vertreter gerügt werden.



Rohrleitungsreinigung  
 TV-Kanalinspektion

Rohrnetz-Dokumentation  
 Dichtheitsprüfung

Fremdanschlussermittlung  
 Rohr- und Schachtsanierung

ETS Engineering und Tiefbau Sanierung GmbH & Co. KG · Stadtring 3b · D-03042 Cottbus

Telefon 0355/75 65 00 · Fax 0355/ 7 56 50 25  
E-Mail [info@ets-cottbus.de](mailto:info@ets-cottbus.de)  
[www.ets-cottbus.de](http://www.ets-cottbus.de)

Sofern der Kunde berechtigt ist, Nachbesserungsarbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen, tragen wir die Kosten mit Ausnahme der Mehrkosten, die durch Geschäfts- oder Wohnsitzverlängerung des Auftraggebers entstehen.

## **VIII. Besondere Gewährleistungsregelungen für Entsorgung, Reinigung und Erstellen von Gutachten und Berichten**

Bei der Erstellung von Gutachten verjähren evtl. Ansprüche des Kunden auf Gewährleistung binnen 6 Monaten. Im Übrigen gilt auch insoweit die VOB entsprechend, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt.

Die Verjährung läuft ab Abnahme bzw. Entgegennahme des Gutachtens/Berichtes. Die Abnahme ist unwiderruflich erfolgt, sofern der Kunde dem Gutachten/Bericht nicht binnen 12 Tagen nach dem Zugang ausdrücklich widerspricht oder die Ordnungsmäßigkeit der erbrachten Leistung durch Unterzeichnung der Tagesprotokolle anerkannt hat.

Der Zugang gilt als nach Ablauf von 3 Tagen erfolgt, gerechnet ab Datum unseres Schreibens, falls nicht der Kunde einen späteren Zugang oder Nichtzugang nachweist. Bei persönlicher Entgegennahme gilt das Datum der Entgegennahme für den erforderlichen Widerspruch binnen 12 Tagen. Zur Fristwahrung ist ausreichend die Rechtzeitigkeit des Absendedatums. Entstehen infolge ungenügender Reinigung, die nicht in unseren Aufgabenbereichen fällt, Fehlbeurteilungen von Schäden, so sind Gewährleistungsansprüche an uns ausgeschlossen. Die Einsatzstellen müssen für die Zufahrt so befestigt und frei von allen Gegenständen sein, dass dem Untersuchungsfahrzeug die Anfahrt an die Revisionsschächte zugemutet werden kann und möglich ist. Ansonsten wird die Gewährleistung ausdrücklich auf Nachbesserung beschränkt, wobei die Kosten vom Kunden zu bezahlen sind.

Bei Reinigungsarbeiten werden Gewährleistungsansprüche des Kunden auf die ordnungsgemäße Reinigung bei Abschluss der Arbeiten beschränkt. Für später eintretende Verunreinigungen oder Verstopfungen wird keine Gewähr übernommen.

Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb von 10 Tagen ab Bekanntwerden dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich geltend gemacht werden. Im Übrigen gilt auch insoweit die VOB und nachrangig das BGB.

Soweit die zu reinigende Anlage bauliche Mängel aufweist, trifft uns keinerlei Haftung. Für uns besteht insbesondere auch keine Untersuchungspflicht. Der Kunde schuldet in diesen Fällen das volle Entgelt für die geleisteten Arbeiten. Außerdem stehen uns Schadensersatzansprüche zu, soweit die benutzten Gerätschaften infolge der baulichen Mängel beschädigt werden.

Hinsichtlich der von uns übernommenen bzw. abzuführenden Entsorgungsstoffe trifft uns ausdrücklich keine Überprüfungs- oder Analysepflicht. Für eine Falschbezeichnung der Entsorgungsstoffe haftet ausschließlich der Kunde, der uns insoweit von jeglicher Haftung freistellt. Eine Haftung für Schäden und Mängel durch Personen, die dem Kunden zuzurechnen sind, wird ausgeschlossen und zwar unter unserer Freistellung von der Haftung. Der Kunde ist verpflichtet, für Schäden der oben genannten Art infolge von Fahrlässigkeit eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.